

Kanzleimanagement

Scherer/Volpert

**Neu nach
KostBRÄG 2025**

Grundlagen des Kostenrechts – RVG

20. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

Scherer/Volpert

Grundlagen des Kostenrechts – RVG

Kanzleimanagement

Grundlagen des Kostenrechts – RVG

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

20. Auflage 2026

Begründet von
Dipl.-Kfm.
Michael Scherer, Hannover

Fortgeführt von
Dipl.-Rpfl.
Joachim Volpert, Düsseldorf



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Scherer/Volpert, Grundlagen des Kostenrechts – RVG, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen und die Berechnungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen sowie für eigene Berechnungen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Berechnungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2026 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1788-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Das vorliegende Buch ist aus der Erfahrung langjähriger Lehrtätigkeit von Herrn Dipl.-Kfm. Michael Scherer in der Berufsschule in ReNo-Fachklassen entstanden. Deshalb wurde auf eine anschauliche Darstellung des nicht immer leichten Stoffes besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Das Ziel ist, dem Anfänger den Einstieg in diese Materie auf einem dem Lernenden angemessenen Niveau zu erleichtern, aber auch dem schon Fortgeschrittenen Hinweise für seine praktische Tätigkeit zu geben. Das Buch enthält deshalb auch eine Vielzahl von Beispielen und zahlreiche Übungsaufgaben von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad. Das bewährte Konzept ist die Darstellung des Stoffes mit vielen Beispielen, die alle Details der Berechnung der Gebühren für die Leserinnen und Leser nachvollziehbar aufzeigen.

Die Adressaten dieses Buches sind die Auszubildenden von Rechtsanwälten, die dieses Buch als Lernbuch für den Berufsschulunterricht und für den Unterricht in den Kanzleien sowie zum Selbststudium verwenden können. Sie sind nach Beendigung ihrer Ausbildung häufig diejenigen, die die Vergütungsrechnungen im Anwaltsbüro zu erstellen haben. Aber auch Studierenden der Rechtswissenschaften, Rechtsanwälten und Rechtspflegern soll das Buch den Einstieg in das anwaltliche Gebührenrecht ermöglichen.

Die Gliederung des Buches folgt weitgehend dem Aufbau des RVG. Dadurch wird das Nachschlagen im Buch bei der Suche nach bestimmten Erläuterungen erleichtert. Außerdem ist das auch wegen der Sachzusammenhänge im Gesetz sinnvoll. Wichtigen gebührenrechtlichen Themen wurden im Buch eigene Kapitel gewidmet. Beispielhaft seien das Mahnverfahren, das Aufforderungsschreiben, die Gebührenanrechnung oder die Zwangsvollstreckung genannt. In den Abschlussprüfungen sollen die Auszubildenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, „Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen zu ermitteln“. Da die richtige Abrechnung von bei der Anwaltsvergütung regelmäßig vorkommenden Wertgebühren Kenntnisse der Ermittlung des Gegenstandswerts voraussetzt, nimmt auch die Darstellung der Wertermittlung den erforderlichen Raum ein.

Da das Buch dem Aufbau des RVG folgt, lassen sich die Kapitel des Buches gut in die individuellen handlungsorientierten Lernarrangements der Berufsschulen einbeziehen, die die Schulen nach dem Rahmenlehrplan der KMK vom 27.06.2014 erstellen. Dies gilt ebenso für die innerbetriebliche Ausbildung in den Rechtsanwaltskanzleien nach dem Ausbildungsrahmenplan (ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 27.06.2014 – BGBl. 2014 I, 1490).

Zum Beispiel enthält Lernfeld 4 des schulischen Rahmenlehrplans die Beratungshilfe, die Vergütungsberechnung unter Beachtung gebühren- und steuerrechtlicher Vorschriften, dabei unterscheiden sie Vergütungsvereinbarung und gesetzliche Vergütung. Hierzu verwendet man aus dem Buch die § 9, § 4 Rdn 2 ff., § 5 sowie § 2 Rdn 10 ff.

Dem Autodidakten wird empfohlen, beim selbstständigen Lernen die einzelnen Abschnitte des Buches in der Reihenfolge der Übungsaufgaben durcharbeiten. Soweit dies erforderlich ist, wurde auch auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, insbesondere der ZPO und der StPO, eingegangen. Es dürfte klar sein, dass neben diesem Buch immer auch der Gesetzestext zur Hand zu nehmen ist.

Bei den Übungsaufgaben wurde darauf verzichtet, den vollständigen Lösungsweg zu den einzelnen Aufgaben anzugeben. Zur Selbstkontrolle werden jeweils die Endergebnisse der Aufgaben einschließlich der Umsatzsteuer und die zur Lösung zu prüfenden Paragraphen und Nummern des betreffenden Kostengesetzes angegeben.

Mein besonderer Dank gebührt Herrn Scherer, dessen Werk ich mit der 20. Auflage fortsetzen darf.

Düsseldorf, Frühjahr 2026

Joachim Volpert

Aus den Vorbemerkungen zur 10. Auflage

Ein wichtiger Bestandteil dieses Buches sind die Übungsaufgaben mit den Lösungen zur Selbstkontrolle. Da Kontrolle nicht schaden kann, haben meine Kolleginnen und Kollegen Sigrid Antel, Gerlinde Dietrich-Zander, Ingrid Eilers-Witt, Volker Götze und Manfred Kolf, denen hierfür Dank gebührt, die Lösungen zu den Übungsaufgaben nachgerechnet. Besonderer Dank gilt Giesela Scherer dafür, dass sie das gesamte Manuskript durchgesehen hat.

Hannover, Sommer 2004

Aus den Vorbemerkungen zur 11. Auflage

Viele Fragestellungen, die das RVG nach seinem Inkrafttreten aufgeworfen hat, sind von der Rechtsprechung bisher noch nicht gelöst worden. Es wird an den betreffenden Stellen im Buch auf solche ungeklärten Streitfragen jeweils hingewiesen. Halten Sie sich im Zweifel an die in Ihrem Gerichtsbezirk üblichen Praktiken – sofern bekannt. Giesela Scherer hat alle Beispielsrechnungen und die Lösungen der Übungsaufgaben nachgerechnet, wofür ihr Dank gebührt. Meinen Kolleginnen und Kollegen danke ich für die Hinweise zur Verbesserung dieses Buches.

Hannover, Sommer 2006

Vorbemerkungen zur 18. Auflage

Ab der 18. Auflage erscheint dieses Buch im Deutschen Anwaltverlag. Äußerlich hat es eine neue, modernere Gestaltung erhalten, aber inhaltlich ist es bei der in den vorherigen Auflagen bewährten Struktur geblieben. Die 18. Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung vom Frühjahr 2017. Sie ist entsprechend erweitert worden.

Hannover, Frühjahr 2017

Vorbemerkungen zur 19. Auflage

Die neue Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bis zum 1. Januar 2021. Bereits enthalten ist das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ vom 18.12.2020, welches seit dem 1. Oktober 2021 in Kraft ist. Dieses Gesetz, das insbesondere die Geschäftsgebühr und die Einigungsgebühr neu regelt, hat zu erheblichen Änderungen im Buch geführt. Auch die Übungsaufgaben sind davon betroffen. Weiterhin bereits enthalten ist das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“, welches seit dem 1. Oktober 2021 in Kraft ist. Die Werte und die Beträge aus dem Bereich des Familien- und Unterhaltsrechts sind auf dem Stand 1. Januar 2022.

Hannover, Frühjahr 2021

Michael Scherer

Vorbemerkungen zur 20. Auflage

Die neue Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bis zum 15. Mai 2026. Enthalten ist deshalb insbesondere das „Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgeschichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (KostBRÄG 2025)“ vom 07.04.2025, das am 1. Juni 2025 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat aufgrund der darin enthaltenen linearen Gebührenanhebungen und systematischen Änderungen zu erheblichen Änderungen im Buch geführt. Ferner sind die Änderungen durch das „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ vom 8. Dezember 2025 berücksichtigt, soweit sie für die Anwaltsvergütung von Bedeutung sind.

Düsseldorf, Frühjahr 2026

Joachim Volpert

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	19
§ 1 Die Grundlagen des Kostenrechts	21
A. Einführung	21
B. Die Kostengesetze	22
C. Der Kostenbegriff	23
I. Der Gebührenbegriff	24
1. Pauschgebühren	25
2. Wertgebühren	26
a) Berechnung der Wertgebühren	26
b) Die Degression der Gebührentabellen	28
c) Vergleich der vollen Gebühren der wichtigen Kostengesetze	30
3. Rahmengebühren	32
4. Festgebühren	33
II. Der Auslagenbegriff	33
D. Kostenschuldner	34
I. Gerichtskosten	34
II. Rechtsanwaltsvergütung	34
III. Notarkosten	35
IV. Mehrere Kostenschuldner	35
E. Die Kostentragungspflicht im Zivilprozess	36
I. Die Kostenentscheidung in zivilen Rechtsstreitigkeiten	37
II. Die Kostenfestsetzung in zivilen Rechtsstreitigkeiten	38
1. Der Kostenfestsetzungsantrag	38
2. Muster eines Kostenfestsetzungsantrages	42
3. Der Kostenfestsetzungsbeschluss	44
4. Vereinfachte Kostenfestsetzung	45
5. Die Kostenausgleichung	46
6. Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren	47
7. Erinnerung und Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren	48
a) Die sofortige Beschwerde	50
b) Die befristete Erinnerung	52
c) Gebühren bei Erinnerung oder Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren	53
8. Streitwertänderung	54
9. Versicherungen im Kostenfestsetzungsverfahren	54
III. Begriff der notwendigen Kosten in zivilen Rechtsstreitigkeiten	54
F. Wie schreibt man eine Vergütungsrechnung?	58
I. Allgemeine Hinweise	58
II. Muster für die äußere Form von Vergütungsrechnungen	59
III. Die Skizzierung des Sachverhalts	60
IV. Steuerliche Vorschriften für Vergütungsrechnungen	63

§ 2 Die Grundlagen des RVG	69
A. Der Aufbau des RVG	69
B. Allgemeine Vorschriften des Paragrafenteils des RVG (§§ 1 bis 12c RVG)	71
I. Der Geltungsbereich des RVG (§ 1 RVG)	71
II. Die Höhe der Vergütung (§ 2 RVG)	71
III. Die Vereinbarung der Vergütung (§§ 3a ff. RVG)	72
1. Die schriftliche Vergütungsvereinbarung	72
2. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a RVG)	81
IV. Mehrere Rechtsanwälte (§ 6 RVG)	82
V. Mehrere Auftraggeber (§ 7 RVG, Nr. 1008 VV RVG)	83
1. Grundsätzliche Überlegungen	83
a) Mehrere Gegenstände in einer Angelegenheit	84
b) Derselbe Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit	85
c) Zusammenfassung	86
2. Wann liegt eine Mehrheit von Auftraggebern vor?	86
3. Welche Gebühren werden bei mehreren Auftraggebern erhöht?	89
4. Wie berechnet man die Erhöhung für mehrere Auftraggeber?	90
a) Die Erhöhung bei Wertgebühren	90
aa) Alle Auftraggeber sind an demselben Gegenstand beteiligt	92
bb) Die Auftraggeber sind nur teilweise am Gegenstand beteiligt	94
b) Die Erhöhung bei Betragsrahmengebühren	96
c) Die Erhöhung bei Festgebühren	97
d) Die Erhöhung bei Satzrahmengebühren	97
5. Die Haftung der Auftraggeber für die Vergütung	98
6. Erstattungspflicht der Gegenpartei	98
7. Die Dokumentenpauschale bei mehreren Auftraggebern	98
VI. Die Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwaltes (§ 8 RVG)	98
VII. Die Verjährung des Vergütungsanspruches	99
VIII. Der Gebührenvorschuss (§ 9 RVG)	100
IX. Die Berechnung der Vergütung (§ 10 RVG)	100
1. Inhalt der Vergütungsrechnung	100
2. Wie schreibt man eine Vergütungsrechnung?	101
X. Die Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber (§ 11 RVG)	104
XI. Hinweispflicht des Rechtsanwalts auf die Gebühren	109
C. Gebührenvorschriften allgemeiner Art des Paragrafenteils des RVG (§§ 13 bis 15a RVG)	110
I. Berechnung der Wertgebühren (§ 13 RVG)	110
II. Rahmengebühren (§ 14 RVG)	110
1. Arten von Rahmengebühren	110
2. Die Bestimmung der Rahmengebühr im Einzelfall	111
3. Mittelgebühr und Mittelsatz	112
4. Die Berechnung der Rahmengebühr im Einzelfall	113
5. Die Geltendmachung von Rahmengebühren	118
6. Die Anrechnung von Rahmengebühren aufeinander (§ 14 Abs. 2 RVG)	118
III. Die Grundsätze des § 15 RVG	118
1. Eine Gebühr gilt die gesamte Tätigkeit des RA ab	119
2. Grundsätzlich kann eine Gebühr nur einmal gefordert werden	119
3. Verschiedene Gebührensätze für Teile des Gegenstands	125
4. Bereits verdiente Gebühren fallen nicht wieder weg	127

5. Neuer Auftrag in derselben Angelegenheit	127
6. Beauftragung mit Einzelhandlungen	130
IV. Die Anrechnung einer Gebühr (§ 15a RVG)	132
1. Anrechnungswahlrecht des Rechtsanwalts (§ 15a Abs. 1 RVG)	132
2. Die Anrechnung gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten (§ 15a Abs. 3 RVG)	132
3. Die Anrechnung mehrerer Gebühren auf eine Gebühr (§ 15a Abs. 2 RVG)	133
D. Der Begriff der Angelegenheit (§§ 16 bis 21 RVG)	134
I. Dieselbe Angelegenheit (§ 16 RVG)	135
II. Verschiedene Angelegenheiten (§ 17 RVG)	136
III. Besondere Angelegenheiten (§ 18 RVG)	136
IV. Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten (§ 19 RVG)	137
V. Verweisung, Abgabe (§ 20 RVG)	139
VI. Zurückverweisung (§ 21 RVG)	139
E. Die Abschnitte 4 bis 9 des Paragrafenteils des RVG	140
F. Das Vergütungsverzeichnis des RVG	140
I. Allgemeine Gebühren (Nrn. 1000 bis 1010 VV RVG)	142
1. Die Einigungsgebühr (Nrn. 1000, 1003 und 1004 VV RVG)	143
a) Außergerichtliche Einigung und gerichtlich protokollierter Vergleich	143
b) Vollstreckbarer Anwaltsvergleich	150
c) Übersichten zur Einigungsgebühr	154
2. Mehrere Auftraggeber (Nr. 1008 VV und § 7 RVG)	155
3. Die Hebegebühr (Nr. 1009 VV RVG)	155
4. Die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen (Nr. 1010 VV RVG)	158
II. Die Auslagen (Nrn. 7000 bis 7008 VV RVG)	159
1. Die Dokumentenpauschale (Nr. 7000 VV RVG)	159
2. Die Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nrn. 7001, 7002 VV RVG)	164
3. Die Reisekosten (Nrn. 7003 bis 7006 VV RVG)	167
4. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Auslagen	171
§ 3 Die Grundlagen der Bewertung	175
A. Vorbemerkung	175
B. Allgemeine Hinweise (§ 23 RVG)	175
I. Die Wertvorschriften nach GKG und FamGKG	176
1. Die Arten des Wertes im Zivilprozess und im Gebührenrecht	177
2. Die Bedeutung des Wertes des Streitgegenstands zur Verfahrenslenkung im Zivilprozess	177
a) Der Wert des Streitgegenstands	178
b) Der Wert des Beschwerdegegenstands	178
c) Der Wert der Verurteilung	180
d) Der Bagatellwert für die Bestimmung des amtsgerichtlichen Verfahrens nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO)	180
e) Der Wert für die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek (§ 866 Abs. 3 ZPO)	181
3. Die Bedeutung des Wertes im Gebührenrecht	182

II. Die Wertvorschriften der ZPO, des GKG und des FamGKG für die Ermittlung des Gebührenwerts	182
III. Die Ermittlung des Gegenstandswertes für anwaltliche Tätigkeiten (§ 23 RVG) ..	187
IV. Prüfungsschema zur Ermittlung des Gegenstandswertes (§ 23 RVG)	188
C. Einzelfragen der Berechnung des Gegenstandswertes, wenn ein gerichtliches Verfahren möglich ist	192
I. Zeitpunkt der Wertberechnung (§ 4 ZPO, § 40 GKG, § 34 FamGKG)	192
II. Haupt- und Nebenforderungen (§ 4 ZPO, § 43 GKG, § 37 FamGKG)	193
III. Mehrere Ansprüche in einer Klage (= Klagehäufung, § 5 ZPO)	196
1. Objektive Klagehäufung	198
2. Subjektive Klagehäufung	199
3. Verbindung von Prozessen oder Trennung von Ansprüchen	200
a) Prozessverbindung	200
b) Prozesstrennung	201
IV. Mehrere Gegenstände anwaltlicher Tätigkeit in derselben Angelegenheit (§ 22 Abs. 1 RVG)	202
V. Teile des Streitgegenstandes (§ 36 GKG)	204
1. Gebühren für einen Teil des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 1 GKG)	204
2. Gebühren für einzelne gleiche Handlungen für Teile des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 2 GKG)	204
3. Unterschiedliche Gebührensätze für Handlungen für Teile des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 3 GKG)	205
VI. Stufenklage (§ 44 GKG)	206
VII. Klageänderungen	207
1. Gebührenwert bei Klageerweiterung	208
2. Gebührenwert bei nachträglicher Herabsetzung des Streitwertes	210
VIII. Klage und Widerklage, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung, Hilfsanspruch (§ 45 GKG)	212
1. Klage und Widerklage (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG)	212
2. Hilfswiderklage	214
3. Wechselseitige Rechtsmittel (§ 45 Abs. 2 GKG)	215
4. Hilfsaufrechnung (§ 45 Abs. 3 GKG)	216
5. Hilfsanspruch (§ 45 Abs. 1 S. 2 GKG)	219
IX. Geldforderungen	220
X. Herausgabeansprüche (§ 6 ZPO)	221
XI. Miet- oder Pachtverträge (§ 41 GKG, § 8 ZPO)	221
1. Streit über Bestehen oder Dauer eines Miet- oder Pachtvertrages (§ 41 Abs. 1 GKG)	222
2. Räumungsklage nach Beendigung eines Miet- oder Pachtvertrages (§ 41 Abs. 2 GKG)	223
3. Räumungsklage und Sozialklausel des BGB (§ 41 Abs. 3 und 4 GKG)	223
4. Erhöhung der Wohnungsmiete (§ 41 Abs. 5 GKG)	224
5. Zum Begriff der Miete (§ 41 GKG)	224
XII. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (§ 9 ZPO, § 51 FamGKG, § 42 GKG)	225
1. Wiederkehrende Leistungen (§ 9 ZPO)	226
2. Rentenansprüche aus unerlaubten Handlungen und vertragliche Renten (§ 9 ZPO)	227
3. Gesetzliche Unterhaltsansprüche (§ 51 Abs. 1 FamGKG)	228

4. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Arbeitnehmern (§ 42 Abs. 1 GKG)	229
XIII. Verfahren vor den Arbeitsgerichten (§ 42 Abs. 2 GKG)	229
XIV. Der Gegenstandswert im Verfahren über die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 23a RVG)	230
XV. Der Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung (§ 25 Abs. 1 RVG)	230
XVI. Der Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen (§ 31b RVG)	230
XVII. Arrest und einstweilige Verfügung (§ 53 Abs. 1 GKG)	231
XVIII. Berufungs- und Revisionsverfahren (§ 47 GKG)	231
XIX. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 48 Abs. 2 GKG, § 43 FamGKG)	232
D. Gegenstandswert für anwaltliche Tätigkeiten ohne Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren (§ 23 Abs. 3 RVG)	234
E. Festsetzung des Gegenstandswertes (§§ 32, 33 RVG)	237
I. Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren (§ 32 RVG)	237
II. Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren (§ 33 RVG)	239
III. Zusammenfassung	241
F. Zusammenstellung häufig gebrauchter Wertvorschriften	243
§ 4 Außergerichtliche Tätigkeiten	249
A. Vorbemerkungen	249
B. Außergerichtliche Vertretung und Geschäftsbesorgung	249
I. Die Geschäftsgebühr für außergerichtliche Tätigkeiten	250
1. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, insbesondere Anmerkung Absatz 1	252
2. Die Entstehung der Geschäftsgebühr	253
3. Die Ermittlung des Gebührensatzes der Geschäftsgebühr	254
4. Prüfungsschema: Gebührensatz der Geschäftsgebühr (Nr. 2300 Anm. Abs. 1 VV RVG)	257
5. Beispiele zur Berechnung der Geschäftsgebühr	257
6. Berechnung der Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern	259
7. Die Anrechnung der Geschäftsgebühr	259
8. Die Anrechnung in besonderen Fällen	261
9. Zur Erstattung der Geschäftsgebühr durch den Gegner	263
10. Zur Erstattung der Geschäftsgebühr des Gegners	266
11. Die „Rückwärts-Anrechnung“ der Geschäftsgebühr	267
12. Die Tätigkeit des Anwaltsnotars	269
II. Einfache Schreiben (Nr. 2301 VV RVG)	269
III. Die außergerichtliche Regulierung von Verkehrsunfällen	271
1. Die Geschäftsgebühr in Verkehrsunfallsachen	271
2. Gebührenabkommen mit Versicherungen in Verkehrsunfallsachen	275
IV. Verbraucherschutz im Inkassorecht – Abmahnungen	276
1. Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern	276
2. Die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 Anm. Abs. 2 VV RVG) bei unbestrittenen Forderungen	277
3. Gebührenerkennung bei unbestrittenen Forderungen bis zu einem Wert von 50,00 Euro (§ 13 Abs. 2 RVG)	278
4. Die Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen (Nr. 1000 Ziff. 2 VV RVG)	279
5. Wertvorschrift für Zahlungsvereinbarungen (§ 31b RVG)	279

6. Übersicht: Inkassodienstleistungen bei unbestrittenen Forderungen	280
7. Prüfungsschema: Gebührensatz der Geschäftsgebühr (unbestrittene Forderungen)	280
8. Beispiel zur Gebührenberechnung bei Inkassotätigkeit	281
V. Urheberrechtliche Abmahnungen	281
C. Die Beratungsgebühr	283
I. Die Vereinbarung der Beratungsgebühr	285
1. Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars	285
2. Die Vereinbarung eines Zeithonorars	287
II. Die Berechnung der Beratungsgebühr ohne Gebührenvereinbarung	290
1. Die Berechnung der „üblichen Vergütung“ nach dem BGB	290
2. Die Berechnung der Beratungsgebühr gegenüber Verbrauchern	291
D. Die Gebühr für ein Gutachten	295
E. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	296
F. Tätigkeit als Mediator	297
§ 5 Anwaltliche Aufforderungsschreiben	299
A. Vorbemerkungen	299
B. Die Arten von Aufforderungsschreiben	300
I. Aufforderungsschreiben ohne Klageauftrag	302
II. Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag	305
III. Aufforderungsschreiben mit Auftrag zum Mahnverfahren	308
C. Einfache Schreiben	311
D. Abgrenzung des § 34 RVG und der Nrn. 2300, 2301, 3101, 3403, 3404 VV RVG	312
§ 6 Die Gebühren im Mahnverfahren	317
A. Vorbemerkung	317
B. Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragstellers	317
I. Die Mahnverfahrensgebühr	317
1. Die Entstehung der Mahnverfahrensgebühr	317
2. Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr bei weiterer Tätigkeit	319
3. Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr in besonderen Fällen	323
II. Die Vollstreckungsbescheidsgebühr	324
C. Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragsgegners	326
I. Die Entstehung der Widerspruchsgebühr	326
II. Anrechnung der Widerspruchsgebühr bei weiterer Tätigkeit	327
III. Anrechnung der Widerspruchsgebühr in besonderen Fällen	328
IV. Die Gebühr für die Einlegung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid	330
D. Erstattungsfähigkeit der Gebühren bei Anwaltswechsel	331
E. Exkurs zur Anrechnung von Gebühren	331
I. Frage: Was heißt es eigentlich, eine Gebühr ist anzurechnen?	331
II. Besondere Probleme bei der Anrechnung von Gebühren	335
1. Anrechnung bei mehreren Auftraggebern	335
2. Vorgehensweise bei mehrfacher Anrechnung (Kettenanrechnung)	337
3. Anrechnung in Anwendungsfällen des § 15 Abs. 3 RVG	339

§ 7 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	343
A. Vorbemerkungen	343
B. Die Gebühren des Prozessbevollmächtigten	344
I. Die Gebühren im ersten Rechtszug	344
1. Die Verfahrensgebühr	345
2. Die Terminsgebühr	346
3. Die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen (Nr. 1010 VV RVG)	353
4. Beispiel einer Vergütungsrechnung für einen Zivilprozess	354
II. Die Gebühren bei besonderem Verfahrensverlauf	356
1. Die verminderte Verfahrensgebühr (Nr. 3101 VV RVG)	356
a) Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung	356
b) Protokollierung einer Einigung der Parteien (Differenzverfahrensgebühr)	358
c) Nur Antrag in Familiensachen oder in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkheit	363
2. Die verminderte Terminsgebühr (Nr. 3105 VV RVG)	364
a) Gebühren bei Versäumnisurteilen	367
b) Die Berechnung der Terminsgebühr in besonderen Fällen	372
III. Die Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen	374
C. Die Gebühren für besondere Verfahren	375
D. Die Gebühren in besonderen Arten von Verfahren	375
I. Die Gebühren im selbstständigen Beweisverfahren	375
1. Die Gebühren bei nicht anhängigem Hauptprozess	376
2. Gebühren bei Anhängigkeit des Hauptprozesses	379
3. Die Erstattung der Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens	380
II. Gebühren nach einem Vorbehaltsurteil im Urkunden- oder Wechselprozess	381
E. Gebühren für Einzeltätigkeiten	383
I. Die Gebühren des Verkehrsanwalts	383
II. Die Gebühren des Terminsvertreters	387
1. Der Unterbevollmächtigte	390
2. Der Beweisanwalt	390
III. Sonstige Einzeltätigkeiten (Nrn. 3403, 3404 VV RVG)	391
F. Die Gebühren bei Beschwerde und Erinnerung	393
 § 8 Zwangsvollstreckung und ähnliche Tätigkeiten	 397
A. Vorbemerkung	397
B. Die Gebühren in der Zwangsvollstreckung	397
I. Allgemeines	397
II. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	398
1. Abgrenzung zum Prozess- bzw. zum Mahnverfahren	398
2. Besondere Angelegenheit oder nicht?	399
a) Grundsatz (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 RVG)	399
aa) Dieselbe Angelegenheit der Zwangsvollstreckung	400
bb) Verschiedene Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	401
cc) Begriff der Angelegenheit in der Zwangsvollstreckung	401
b) Keine besonderen Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung (§ 19 Abs. 1 und 2 RVG)	402

c) Besondere Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 21 RVG)	402
d) Prüfungsschema für praktische Fälle	403
III. Der Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung	404
1. Die Berechnung von Zinsen in der Zwangsvollstreckung	408
2. Die Berechnung der Zinstage in der Zwangsvollstreckung	408
3. Kaufmännisches und bürgerliches Zinsrechnen	410
IV. Die Gebühren für Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung	410
1. Grundsätzliches	410
a) Verfahrensgebühr und Terminsgebühr	411
b) Einigungsgebühr bei Vollstreckungsauftrag	411
c) Gebühren für die Erinnerung nach § 766 ZPO	413
d) Hebegebühr bei Vollstreckungsauftrag	414
2. Einzelne bestimmte Angelegenheiten in der Zwangsvollstreckung	414
a) Vollstreckungsschutzanträge (§ 18 Abs. 1 Ziff. 6 RVG)	414
b) Zulassung der Austauschpfändung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 7 RVG)	414
c) Anderweitige Verwertung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 8 RVG)	415
d) Eintragung einer Zwangssicherungshypothek (§ 18 Abs. 1 Ziff. 11 RVG) ..	415
e) Vertretbare Handlung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 12 RVG)	415
f) Unvertretbare Handlung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 13 RVG)	416
g) Unterlassung und Duldung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 14 RVG)	416
h) Erteilung der Vermögensauskunft (§ 18 Abs. 1 Ziff. 16 RVG)	418
i) Einholung Auskünfte Dritter (§ 802l ZPO)	420
j) Löschung im Schuldnerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Ziff. 17 RVG)	421
k) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse	421
V. Erhöhung für mehrere Auftraggeber	422
C. Zwangsvollstreckung gegen Gesamtschuldner	423
D. Erstattung der Vollstreckungskosten durch den Schuldner	424
E. Beispiele für Vergütungsrechnungen in der Zwangsvollstreckung	425
F. Die Forderungsabrechnung mit dem Mandanten	427
G. Keine Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	427
 § 9 Gebühren bei Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe (§§ 44 bis 59 RVG)	429
A. Allgemeine Hinweise	429
I. Die Prozesskostenhilfe (PKH)	429
II. Die Beratungshilfe	430
B. Gebühren im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (Nrn. 3335, 3337 VV RVG)	431
C. Die Vergütung des beigeordneten RA (§§ 45 bis 59a RVG)	434
D. Die Vergütung für die Beratungshilfe (§ 44 RVG, Nrn. 2500 ff. VV RVG)	442
 § 10 Die Gebühren in Strafsachen und in Bußgeldverfahren (Teile 4 und 5 VV RVG)	445
A. Allgemeines	445
B. Besonderheiten bei der Berechnung der Rahmengebühren	447
C. Die Gebühren des Wahlverteidigers und des Pflichtverteidigers	448

D. Allgemeine Gebühren	451
I. Die Grundgebühr	451
II. Die Terminsgebühr für Termine außerhalb der Hauptverhandlung	452
E. Die Gebühren im vorbereitenden Verfahren	454
F. Das Hauptverfahren im ersten Rechtszug	456
I. Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug	457
II. Die Terminsgebühr im ersten Rechtszug	458
III. Vergütungsrechnungen im ersten Rechtszug	460
G. Die Gebühren im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren	463
H. Gebühren mit Zuschlag wegen Haft	467
I. Zusätzliche Gebühren in besonderen Fällen	469
I. Einstellung des Verfahrens (Erledigungsgebühr)	469
II. Einziehung und verwandte Maßnahmen	472
III. Vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren	473
J. Der Pflichtverteidiger	476
I. Die Gebühren des Pflichtverteidigers	477
II. Wahlverteidigergebühren für den Pflichtverteidiger	477
III. Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen (§ 58 Abs. 3 RVG)	481
IV. Festsetzung der Gebühren des Pflichtverteidigers	485
K. Gebühren im Strafvollstreckungsverfahren	486
L. Die Pauschgebühr (§§ 42, 51 RVG)	486
M. Kostenrechtliche Beschwerde- und Erinnerungverfahren	487
N. Die Dokumentenpauschale	487
O. Die Postentgeltpauschale in Strafverfahren	488
P. Die Aktenversendungspauschale und die Umsatzsteuer	488
Q. Die Gebühren in Bußgeldverfahren	489
I. Das Bußgeldverfahren gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	489
II. Die Gebühren des RA im Bußgeldverfahren	491
1. Die Grundgebühr im Bußgeldverfahren	491
2. Die Gebühren im Verwaltungsverfahren	491
3. Das Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht	493
4. Verfahren über die Rechtsbeschwerde	495
5. Zusätzliche Gebühren	496
6. Einziehung und ähnliche Maßnahmen	497
III. Die Postentgeltpauschale und die Dokumentenpauschale in Bußgeldverfahren ..	497
IV. Sonstige Hinweise zum Bußgeldverfahren	497
§ 11 Die Gebühren in Ehesachen und anderen Familiensachen	499
A. Vorbemerkungen	499
B. Die Bestimmung des Gegenstandswertes in Familiensachen	502
I. Allgemeine Wertvorschriften des FamGKG	503
II. Besondere Wertvorschriften des FamGKG	503
1. Die Bestimmung des Gegenstandswertes in Ehesachen	503
2. Die Bestimmung der Gegenstandswerte in den anderen Familiensachen	507
a) Die Bewertung von Kindschaftssachen	507
aa) Die Bewertung von Kindschaftssachen im selbstständigen Verfahren ..	507
bb) Die Bewertung von Kindschaftssachen als Folgesachen im Schei-	
dungsverband	508

cc) Die Bewertung von Kindschaftssachen im Verfahren der einstweiligen Anordnung	510
b) Die Bewertung von Versorgungsausgleichssachen	512
c) Die Bewertung von Unterhaltssachen	515
d) Die Bewertung von Ehescheidungssachen und Haushaltssachen	518
e) Die Bewertung von Güterrechtssachen	519
C. Die Anwaltsgebühren für Verfahren in Familiensachen	521
I. Die Anwaltsgebühren bei außergerichtlicher Tätigkeit	522
II. Die Anwaltsgebühren im gerichtlichen Verfahren	522
III. Die Berechnung der Anwaltsgebühren in selbstständigen Familiensachen	526
IV. Die Berechnung der Anwaltsgebühren im Scheidungsverbund	529
D. Scheidungsfolgenvereinbarungen (Scheidungsfolgenvergleich)	536
I. Gebühren bei Scheidungsfolgenvereinbarungen	537
1. Gebühren bei gerichtlichen Scheidungsfolgenvereinbarungen	537
2. Gebühren bei außergerichtlichen Scheidungsfolgenvergleichen	540
II. Gegenstandswert bei Scheidungsfolgenvereinbarung	542
E. Anwaltsgebühren bei einstweiligen Anordnungen	542
F. Anwaltsgebühren in Abstammungssachen und Unterhaltssachen von Kindern	544
I. Die Gebühren in Abstammungssachen	544
II. Die Gebühren in Unterhaltssachen	545
1. Das Verfahren über den Unterhalt	545
2. Spezielle Verfahren über den Unterhalt	547
a) Vereinfachtes Verfahren zur erstmaligen Festsetzung des Unterhalts (§§ 249 ff. FamFG)	547
b) Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellungsverfahren (§ 237 FamFG)	549
c) Unterhalt durch einstweilige Anordnung bei anhängigem Abstammungsverfahren (§§ 246, 248 FamFG)	550
d) Die Abänderung von Unterhaltstiteln bei Änderung maßgeblicher Umstände (§§ 238 ff. FamFG)	550
G. Verfahrenskostenhilfe	551
H. Mahnverfahren in Familienstreitsachen	551
I. Zwangsvollstreckung in Familienstreitsachen	552
§ 12 Die Grundlagen des GKG und des FamGKG	553
A. Vorbemerkung	553
B. Der Geltungsbereich des GKG, des GNotKG und des FamGKG	553
C. Der Kostenbegriff des GKG, des FamGKG und des GNotKG	554
D. Der Aufbau des GKG, des FamGKG und des GNotKG	554
E. Wichtige Kostenvorschriften aus GKG, FamGKG, GNotKG und GvKostG	554
F. Vorauszahlungspflicht	557
G. Beispiel zur Berechnung von Gerichtskosten	557
Aufgabenteil	559
1. Rahmengebühren (→ § 2 Rdn 108 ff.)	559
2. Gebühren für anwaltliche Aufforderungsschreiben (→ § 5 Rdn 1 ff.)	560
3. Gebühren für außergerichtliche Vertretung (→ § 4 Rdn 2 ff., § 2 Rdn 185 ff.)	563
4. Hebegebühr (→ § 2 Rdn 185 ff.)	566

5. Gebühren im Mahnverfahren (→ § 6 Rdn 1 ff.)	567
6. Berechnung des Gegenstandswertes (→ § 3 Rdn 1 ff.)	569
7. Mehrere Auftraggeber (→ § 2 Rdn 32 ff.)	572
8. Auslagen (→ § 2 Rdn 192 ff.)	575
9. Die (Regel)gebühren des Prozessbevollmächtigten (→ § 7 Rdn 4 ff.)	577
10. Gebühren bei vorzeitiger Beendigung, bei Sachanträgen und bei Nichterscheinen einer Partei (→ § 7 Rdn 26 ff.)	583
11. Die Grundsätze des § 15 RVG (→ § 2 Rdn 124 ff.)	585
12. Gebühren bei Versäumnisurteil (→ § 7 Rdn 44 ff.)	589
13. Gebühren für Beratung und Gutachten (→ § 4 Rdn 73 ff., § 4 Rdn 96 ff.)	592
14. Einigungsgebühr (→ § 2 Rdn 166 ff.)	595
15. Vergütungsfestsetzung (→ § 2 Rdn 82 ff.)	599
16. Selbstständiges Beweisverfahren (→ § 7 Rdn 64 ff.)	600
17. Vergütung des RA bei Prozesskostenhilfe (→ § 9 Rdn 9 ff.)	602
18. Vergütung des RA bei Beratungshilfe (→ § 9 Rdn 39 ff.)	605
19. Gebühren des nicht prozessbevollmächtigten RA (→ § 7 Rdn 77 ff.)	606
20. Gebühren in der Zwangsvollstreckung (→ § 8 Rdn 2 ff.)	608
21. Gebühren bei Beschwerde, Erinnerung (→ § 7 Rdn 105 ff.)	613
22. Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen (→ § 10 Rdn 1 ff.)	614
23. Gebühren in Ehe- und anderen Familiensachen (→ § 11 Rdn 1 ff.)	620
24. Gebühren in Abstammungssachen und Unterhaltssachen von Kindern (→ § 11 Rdn 91 ff.)	625
25. Vergütung des RA im Urkunden- und Wechselprozess (→ § 7 Rdn 72 ff.)	627
Stichwortverzeichnis	629

Abkürzungsverzeichnis

→ § 3	siehe § 3 (des Buches)
Abs.	Absatz, Absätze
abzügl.	abzüglich
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
BerHG	Beratungshilfegesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (bis 2004)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. A.	einstweilige Anordnung
evtl.	eventuell
EStG	Einkommensteuergesetz
f., ff.	folgende (eine), folgende (mehrere)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in ...
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
Geb.	Gebühr
gem.	gemäß
GKG	Gerichtskostengesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz (seit 2013)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GvKostG	Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
GVZ	Gerichtsvollzieher
h. M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JVKostG	Justizverwaltungskostengesetz
KV	Kostenverzeichnis des GKG, GvKostG und JVKostG
LG	Landgericht
Lit.	Litera = Buchstabe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKH	Prozesskostenhilfe
PPT	Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte, Kommunikations- pauschale
RA	Rechtsanwältin, Rechtsanwalt

Abkürzungsverzeichnis

RAe	Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
RAen	Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RPfLG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
u.	und
USt.	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
usw.	und so weiter
v. H.	vom Hundert
vgl., vergl.	vergleiche
VKH	Verfahrenskostenhilfe
Vorbem.	Vorbemerkung
VV	Vergütungsverzeichnis des RVG
z. B.	zum Beispiel
zz., zzt.	zurzeit
Ziff.	Ziffer (innerhalb einer Nummer des VV)
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich
ZV	Zwangsvollstreckung

§ 1 Die Grundlagen des Kostenrechts

A. Einführung

Das Kostenrecht wird häufig für ein schwieriges Gebiet gehalten. Die Ursache für diese Ansicht liegt zum Teil darin begründet, dass vom Anfänger nicht selten versucht wird, eine Lösung jeweils nur für den einzelnen Kostenfall zu finden, ohne den Einzelfall im Gesamtzusammenhang der Kostenvorschriften zu sehen.

So wird es z. B. grundsätzlich unmöglich sein, die Vergütungsrechnung eines Rechtsanwaltes nur nach einer bestimmten Nummer des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu erstellen, ohne dabei zugleich die allgemeinen Vorschriften in den Paragraphen der einzelnen Abschnitte des RVG und auch die grundlegenden Wertvorschriften des 4. Abschnitts des RVG, des Gerichtskostengesetzes (GKG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) anzuwenden.

Dieses Buch will in diesem Sinne die Grundlagen des Kostenrechts und die für das Verständnis notwendigen Zusammenhänge darstellen. Soweit dies erforderlich und im Rahmen eines Kostenbuches vertretbar ist, werden auch die für das Verständnis notwendigen Vorschriften des Verfahrensrechtes, insbesondere der ZPO und der Strafprozessordnung (StPO) in ihren Grundzügen dargestellt. Dies ist insofern bedeutsam, da Kostenrecht Folgerecht des Verfahrensrechtes ist. Das bedeutet, dass es ohne Kenntnis der Abläufe von Gerichtsverfahren zumindest in groben Zügen schwerlich möglich sein wird, die Vergütung korrekt zu berechnen.

Damit dies nicht nur graue Theorie bleibt, wird die praktische Anwendung aller behandelten Kostenvorschriften in ausführlichen Beispielen aufgezeigt. Weil praktische Tätigkeiten nicht nur theoretisch erlernt werden können und bekanntlich Übung den Meister macht, steht eine große Zahl von Übungsaufgaben im Aufgabenteil zur Verfügung. Da dieses Buch auch zum Selbststudium gedacht ist, werden zu den einzelnen Übungsaufgaben Lösungshinweise gegeben, die Sie als Denkanstöße zum Auffinden Ihres eigenen Lösungsweges betrachten sollten.

Es wurde versucht, die Darstellung auf die reinen Grundlagen zu beschränken, ohne auf jede Spitzfindigkeit aus Literatur und Rechtsprechung eingehen zu wollen. Diese Linie lässt sich jedoch nicht immer durchhalten. So gibt es auch zu in der Praxis sehr häufig auftretenden – also ganz „normalen“ – Kostenfällen eine zu beachtende umfangreiche Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung hat in dieses Buch nur insoweit Eingang gefunden, als sie grundlegende Richtlinien hergibt. Öfter als man es glaubt, ist aber die Rechtsprechung uneinheitlich, d. h. verschiedene Gerichte fällen zu gleichen Sachfragen unterschiedliche Urteile. In solchen Fällen wurde nur die Mehrheitsmeinung dargestellt, wobei in kritischen Fällen darauf hingewiesen wird, dass die Rechtsprechung noch keine einheitliche Meinung entwickelt hat. Der Fortgeschrittene wird in diesen Fällen beim Erstellen von Kostenrechnungen die einschlägigen Kommentare heranziehen und insbesondere auch die Rechtsprechung des zuständigen Gerichts bzw. Oberlandesgerichts.

Im Folgenden sollen zunächst die unterschiedlichen Kostengesetze vorgestellt und ihre gemeinsamen Grundlagen dargestellt werden. Dazu ist auch die Klärung verschiedener Begriffe notwendig. Danach folgt eine Einführung in das RVG und in das GKG, wobei im Wesentlichen die Kosten für zivilrechtliche und strafrechtliche Sachverhalte behandelt werden.

B. Die Kostengesetze

2 Die vier wichtigsten Kostengesetze sind:

- das **Gerichtskostengesetz (GKG)**, welches die Gerichtskosten, insbesondere für den Zivilprozess, sonstige zivilprozessuale Verfahren (aus dem Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit), den Strafprozess, sowie insbesondere wichtige Streitwertvorschriften enthält,
- das **Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)**, welches die Gerichtskosten und die Verfahrenswertvorschriften in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt,
- das **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)**, welches die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt, soweit sie nicht im FamGKG geregelt sind, und für Gerichte und Notare gilt,
- das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**, welches die Vergütung für die Tätigkeit der Rechtsanwälte regelt.

3 Weitere Gesetze, die Kostenbestimmungen enthalten, sind:

- die **Zivilprozessordnung (ZPO)**, welche in den §§ 3 bis 9 Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands enthält, die zum Teil auch für den Streitwert der Gerichtsgebühren des GKG gelten, sowie wichtige Bestimmungen darüber, welche Partei nach einem gerichtlichen Verfahren die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat,
- das **Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)**, welches die Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher regelt,
- das **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)**, welches die Entschädigung von Zeugen und von ehrenamtlichen Richtern (z. B. Schöffen) für ihren Verdienstaufschlag und von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern für ihre Leistungen sowie für alle Personen Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Reisekosten bestimmt,
- das **Justizverwaltungskostengesetz (JVKG)**, welches für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Justizbehörden des Bundes in Justizverwaltungsangelegenheiten gilt.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

Merke:

Das Kostenrecht umfasst die Rechtsvorschriften, nach denen der Staat die Abgaben für die Inanspruchnahme der Gerichte bestimmt, nach denen Rechtsanwälte und Notare ihre Gebührennoten schreiben, nach denen Gerichtsvollzieher ihre Kosten berechnen und nach denen Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Handelsrichter usw. entschädigt werden. Wichtige Kostengesetze sind RVG, GKG, FamGKG und GNotKG.

Hinweis:

Leserinnen und Leser werden dieses Buch nur dann wirklich nutzen können, wenn sie die herangezogenen Rechtsvorschriften jeweils in den Gesetzen nachlesen. Alle hier besprochenen Gesetze lassen sich z. B. in der Gesetzessammlung „Habersack (früher „Schönfelder“): Deutsche Gesetze“ auffinden. Diese, oder eine andere Gesetzessammlung, sollte deshalb neben diesem Buch bereitliegen.

C. Der Kostenbegriff

Mit dem in den verschiedenen Kostengesetzen verwendeten Begriff „Kosten“ ist **nicht** der Kostenbegriff im wirtschaftlichen Sinne gemeint, den die Betriebswirtschaftslehre definiert als: „Verbrauch an Gütern und Dienstleistungen, der zur Hervorbringung einer betrieblichen Leistung erforderlich ist.“

Kosten im Sinne der Justiz sind

- die Abgaben, die der Staat für die Inanspruchnahme der Gerichte fordert, also die so genannten **Gerichtskosten**,
- aber auch die Aufwendungen, die einer Partei für die Inanspruchnahme der Leistungen eines Rechtsanwalts, eines Notars oder eines Gerichtsvollziehers entstehen, also **außergerichtliche Kosten**,
- weiterhin die eigenen Aufwendungen, die einer Partei oder einem Beteiligten bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entstehen, wozu z. B. Reisekosten und Entschädigungen für Zeitversäumnis bei Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins gehören (§ 91 Abs. 1 ZPO, § 464a Abs. 2 StPO), was ebenfalls **außergerichtliche Kosten** sind.

Die Kostengesetze und die die gerichtlichen Verfahren regelnden Gesetze (StPO, ZPO, FamFG usw.) behandeln die außergerichtlichen Kosten teilweise unterschiedlich, sodass im Einzelfall zu prüfen ist, was gemeint ist, wenn das Gericht die „Kosten des Verfahrens“, die „notwendigen Auslagen“ oder die „Kosten des Rechtsstreits“ einem der Beteiligten auferlegt.

Beispiel:

In § 464a Abs. 1 StPO werden in Strafsachen als Kosten des Verfahrens nur die Gebühren und Auslagen der Staatskasse definiert, wogegen nach § 91 ZPO im Zivilprozess zu den Kosten des Rechtsstreits auch die außergerichtlichen Kosten der Partei gehören. Notwendige Auslagen sind in Strafsachen gemäß § 464a Abs. 2 StPO insbesondere auch die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, und die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten sind.

In gerichtlichen Verfahren regelt das jeweilige Verfahrensrecht erstens, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und zweitens auch den Gang des Verfahrens, in dem der Betrag der notwendigen Kosten festgesetzt wird, die ein Beteiligter einem anderen zu erstatten hat (vgl. §§ 91 ff., 103 ff. ZPO, §§ 464 ff. StPO). Siehe dazu weiter unten die Kapitel über „Kostentragungspflicht“ und „Kostenfestsetzung“.

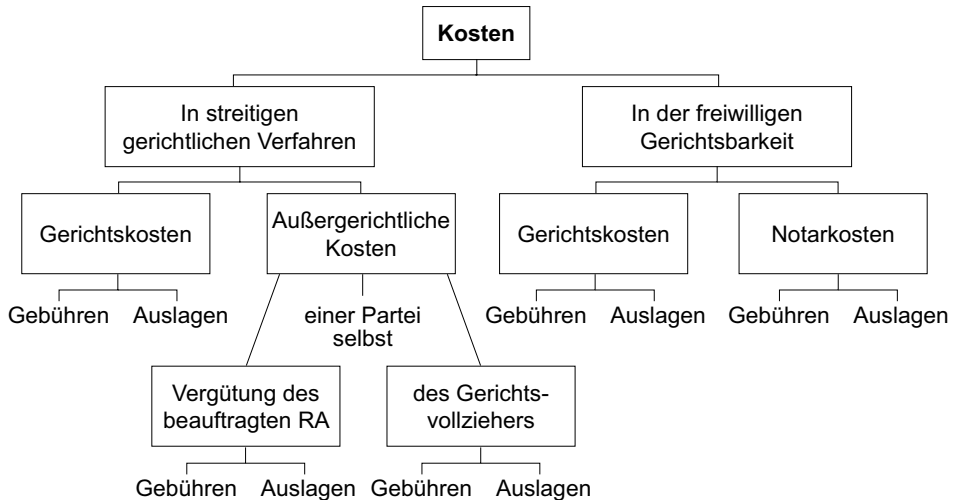
Merke:

Der Kostenbegriff der Justiz umfasst im Regelfall gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Bei gerichtlichen Verfahren regelt das Verfahrensrecht, wer die Kosten zu tragen hat und wie diese Kosten festgesetzt werden.

Die **Kosten werden in den einzelnen Kostengesetzen in Gebühren und Auslagen unterteilt**, vgl. jeweils § 1 Abs. 1 S. 1 GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG und JVKostG. Für die Anwaltsvergütung gilt das ebenfalls, § 1 Abs. 1 S. 1 RVG. Gebühren sind Kosten, die pauschal erhoben werden, ohne dass ein Zusammenhang mit dem entstandenen tatsächlichen Aufwand des Gerichts, des Rechtsanwalts oder des Notars besteht. Neben den Gebühren werden für gesetzlich genau bestimmte Aufwendungen Auslagen erhoben, die teilweise als Barauslagen nachgewiesen und ersetzt werden (z. B. Vergütungsverzeichnis Nrn. 7004 und 7006 RVG) oder die ihrerseits wieder pauschalisiert sind und damit den Gebühren angenähert sind (z. B. Vergütungsverzeichnis Nrn. 7000 und

7002 RVG). Auslagen und Aufwendungen werden dem RA nur mandatsbezogen ersetzt. Das ergibt sich aus Vorbemerkung 7 Abs. 1 S. 1 des VV RVG, wonach mit den Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten werden.

Übersicht: Der Kostenbegriff



Merke:

Kosten werden in Gebühren und Auslagen unterteilt.

- 8 Das RVG kennt noch eine Besonderheit: In dessen § 1 wird nicht von Kosten gesprochen, sondern davon, dass der Rechtsanwalt für seine Berufstätigkeit eine **Vergütung** erhält, die aus Gebühren und Auslagen besteht. Konsequenterweise erstellt der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit keine Kostenrechnung, sondern gemäß § 10 RVG eine **Vergütungsrechnung**. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass nur der Rechtsanwalt eine privatrechtliche Entlohnung für seine Dienste erhält.
- 9 Gerichte, Gerichtsvollzieher und Notare werden dagegen nicht aufgrund privatrechtlicher Verträge tätig, sondern im Rahmen des öffentlichen Rechts, sodass der Gesetzgeber hier wohl für eine Unterscheidung auch im Kostenbegriff sorgen wollte. In diesen Fällen sprechen die Gesetze von **Kosten**, die sich aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen (§ 1 Abs. 1 GKG, § 1 Abs. 1 GNotKG, § 1 GvKostG), sodass nach diesen Gesetzen **Kostenrechnungen** erstellt werden (§ 19 GKG, § 18 FamGKG, §§ 18, 19 GNotKG, § 5 GvKostG). Da sowohl die „Vergütung“ des Rechtsanwalts nach dem RVG als auch die „Kosten“ nach den anderen Gesetzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen, werden die Begriffe Vergütung und Kosten insofern gleichwertig benutzt.

Merke:

Gerichte, Gerichtsvollzieher und Notare erstellen Kostenrechnungen, wogegen Rechtsanwälte Vergütungsrechnungen fertigen.

I. Der Gebührenbegriff

- 10 Der Begriff Gebühr steht im öffentlichen und im privaten Recht für eine pauschale Abgeltung von Leistungen, ohne dass es auf den Aufwand ankommt, der zur Erbringung dieser Leistung notwen-

dig ist. Der Gesetzgeber will dem Bürger durch die pauschale Berechnung der Gebühren die Durchsetzung seiner Rechtsansprüche finanziell erschwinglich machen.

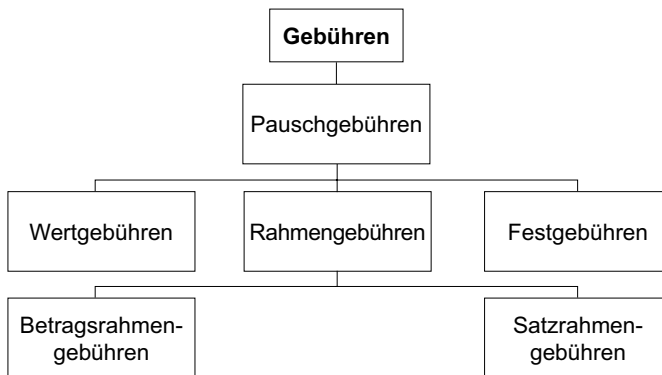
Würden die Kosten eines Prozesses nach dem getriebenen Aufwand des Gerichts und der prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte ermittelt, also etwa nach der Anzahl der Sitzungstermine und der ausgetauschten Schriftsätze, so könnte ein Prozess z. B. wegen eines Mangels an einem gekauften Fernsehgerät im Wert von 500 Euro wesentlich teurer werden als ein Prozess wegen eines geplatzten Wechsels über 500.000 Euro, in dem schon nach einem Verhandlungstermin das Urteil ergeht. Würde für jede einzelne Handlung des Gerichts oder der Rechtsanwälte jeweils eine Gebühr berechnet, so wären die Kosten eines Prozesses für den Recht suchenden Bürger im Voraus nicht kalkulierbar, sodass er vermutlich auf die Geltendmachung seiner Rechte verzichten würde.

Da unsere Kostengesetze im Wesentlichen aber **Pauschgebühren** vorschreiben, kann jeder ziemlich genau die Kosten eines auf ihn zukommenden Prozesses berechnen und danach entscheiden, ob er sich auf dieses Kostenrisiko einlassen will, oder lieber versuchen sollte, den Prozess z. B. durch außergerichtliches Verhandeln mit dem Gegner abzuwenden.

Dieses System der Verfahrenspauschgebühren führt aber andererseits auch zu einer erheblichen Vereinfachung der Gebührenberechnung, was insbesondere für Leser, die sich zum ersten Mal mit dem Kostenrecht beschäftigen, eine gewisse Beruhigung sein dürfte. Zur Erleichterung der Gebührenabrechnung werden in den Kostengesetzen nämlich Bagatellgebühren für einzelne Tätigkeiten weitgehend vermieden.

Folgende **Gebührenarten**, die nachstehend noch ausführlich dargestellt werden, lassen sich unterscheiden: Pauschgebühren, Wertgebühren, Rahmengebühren, Festgebühren.

Übersicht: Gebührenarten



1. Pauschgebühren

Pauschgebühren entstehen für die Inanspruchnahme der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Was Pauschgebühren sind, macht man sich am anschaulichsten im Vergleich zu einer Handwerkerrechnung klar: Die Höhe dieser Rechnung wird abhängig sein von der Mühe und dem Aufwand, die der Handwerker bei der Ausführung seiner Arbeiten hatte, was insbesondere bedeutet, dass er jede einzelne Arbeitsstunde aufschreibt und berechnet, die z. B. zur Reparatur eines Autos notwendig war. Würde man dagegen die Pauschgebühren der Justiz auf dieses Werkstattbeispiel übertragen, so könnte dies zur Folge haben, dass der Preis für die Reparatur eines Au-

tos sich pauschal nach dessen Wert bestimmen würde, ohne Rücksicht darauf, ob nur ein Tropfen Öl fehlt, oder ob der Motor ausgetauscht werden muss. Die Reparatur eines teuren Autos wäre damit immer kostspielig, die eines billigen Autos dagegen preiswert.

Das System der Pauschgebühren in der Justiz bezweckt genau dies. Für den Recht suchenden Bürger soll ein Prozess über einen Gegenstand mit niedrigem Wert auch dann finanziell tragbar sein, wenn er einen hohen Aufwand erfordert, wogegen ein Prozess wegen eines hohen Streitwertes immer auch im Voraus kalkulierbare höhere Kosten verursacht. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Durchsetzung des Rechts nicht an unverhältnismäßig hohen Kosten scheitern sollte.

- 14 Pauschgebühren** werden für bestimmte Verfahrensabschnitte oder für bestimmte Handlungen erhoben, jedoch grundsätzlich nur einmal für den gesamten Verfahrensabschnitt oder die gesamte Handlung vom Anfang bis zum Ende. Unerheblich ist, welcher Arbeitsaufwand und welche Mühe im Einzelnen damit verbunden sind. So wird z. B. nicht jede einzelne Tätigkeit eines Rechtsanwalts (jedes einzelne Schreiben, jede einzelne Besprechung mit dem Mandanten, jedes einzelne Auftreten vor Gericht) vergütet, sondern er erhält nur Gebühren für das Verfahren insgesamt. Die Gerichtsgebühr in den meisten Zivilprozessen in erster Instanz besteht regelmäßig aus einer einzigen Verfahrensgebühr in dreifacher Höhe – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Verhandlungstermine.
- 15** Eine Ausnahme davon bilden die insbesondere im RVG vorkommenden **Rahmengebühren**, bei denen es zulässig ist, im Einzelfall unter anderem auch den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit in der Höhe der zu berechnenden Gebühr zu berücksichtigen (siehe unten unter Rdn 31 f.: Rahmengebühren).

Hinweise auf den Pauschcharakter der Gebühren finden sich in den Kostengesetzen in den §§ 15, 16 ff. und insbesondere § 19 RVG, in § 35 GKG und in § 93 Abs. 1 GNotKG.

- 16** Was an den **Pauschgebühren** der vom Gesetzgeber gewünschte Vorteil für den Bürger ist, dass er bei niedrigen Gegenstandswerten relativ niedrige Gebühren zahlen muss, ist ein gewisser Nachteil für Gerichte, Notare und Rechtsanwälte. So sind Prozesse wegen niedriger Streitwerte normalerweise genauso arbeitsintensiv wie Prozesse, in denen es um hohe Streitwerte geht. Ein Rechtsanwalt wird folglich bei einem Prozess wegen eines niedrigen Streitwertes kaum eine Entlohnung erhalten, die seinem Arbeitsaufwand gerecht wird. Dafür erhält er bei einem anderen Prozess wegen eines hohen Wertes eine höhere Entlohnung als seinem Arbeitseinsatz entsprechen würde. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in der Praxis eine solche Mischung von hohen und niedrigen Gegenstandswerten vorkommt, die die hohen und die niedrigen Gebühren einander ausgleichen lässt, sodass insgesamt für die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare ausreichende Gebühren anfallen. Dies gilt übrigens nicht für die Gerichte, die ihre Kosten durch die Gebühreneinnahmen nur zu einem Teil decken; den Rest trägt dort der Steuerzahler.

2. Wertgebühren

a) Berechnung der Wertgebühren

- 17** Die meisten Gebühren richten sich in ihrer Höhe nach dem zugrunde liegenden Gegenstandswert, Streitwert, Verfahrenswert oder Geschäftswert, weshalb man sie **Wertgebühren** nennt. Die unterschiedlichen Begriffe für den Wert meinen alle dasselbe, jedoch wird der Wert in den einzelnen Kostengesetzen unterschiedlich bezeichnet (siehe § 2 Abs. 1 RVG, § 3 Abs. 1 GKG, § 3 Abs. 1 FamGKG, § 3 Abs. 1 GNotKG).

Merke:

Die einzelnen Kostengesetze benutzen unterschiedliche Bezeichnungen für den Wert:

Das RVG nennt ihn Gegenstandswert.

Das GKG nennt ihn Streitwert.

Das FamGKG nennt ihn Verfahrenswert.

Für die Notare nennt das GNotKG ihn Geschäftswert.

Um die **Höhe einer Wertgebühr** feststellen zu können, muss

- (1) erst einmal der **Wert** der Angelegenheit ermittelt werden. Dies ist häufig kein Problem, da er z. B. durch den eingeklagten Geldbetrag vorgegeben ist. In anderen Fällen ist die Wertermittlung nicht ganz so einfach, sodass hierfür ein größeres Kapitel in diesem Buch vorgesehen ist.

18

Aus dem Wert der Angelegenheit ergibt sich jedoch nicht direkt die jeweilige Gebühr. Dazu sind noch zwei weitere Schritte notwendig:

- (2) Man muss die Rechtsvorschrift finden, die für den jeweiligen Gebührentatbestand eine Gebühr entstehen lässt. Normalerweise enthält die betreffende Rechtsvorschrift nun aber keine Gebühr in Euro, sondern einen **Gebührensatz**. Dieser **Gebührensatz** kann eine volle Gebühr (= 1,0) entstehen lassen, aber auch eine höhere oder niedrigere Gebühr (z. B. 1,3 oder 0,8). Es sind auch Gebührensätze von z. B. 0,65 oder 0,75 möglich. Durch diese Festlegung des Gebührensatzes versucht der Gesetzgeber vor allem, dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache gerecht zu werden, sodass für erfahrungsgemäß umfangreichere und schwierigere Tätigkeiten ein höherer Gebührensatz festgelegt ist und für einfachere Tätigkeiten ein niedrigerer.

19

- (3) Mit Hilfe des Wertes und des Gebührensatzes ergibt sich die konkrete Gebühr in Euro nun aus der dem jeweiligen Kostengesetz beigefügten **Gebührentabelle**. Aus dieser Tabelle liest man den Betrag der vollen Gebühr nach dem Wert („Wert bis zu (...) Euro“) ab. Hat man keine volle Gebühr zu berechnen, so muss man den aus der Tabelle abgelesenen Betrag noch mit dem Gebührensatz multiplizieren. Die errechnete Gebühr ist dann nach der üblichen kaufmännischen Rundungsregel auf volle Cent zu runden.

20

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt erhält eine 0,3 Gebühr nach einem Wert von 1.000,00 €. Aus der dem RVG anliegenden Tabelle Anlage 2 zu § 13 RVG lesen wir in der Wertstufe bis 1.000,00 € eine volle Gebühr von 93,00 € ab. Wir rechnen $93,00 \text{ €} \times 0,3 = 27,90 \text{ €}$ und haben damit die dem Rechtsanwalt konkret erwachsene Gebühr ermittelt. Die Berechnung ist also einfach. Hilfreich sind aber in der Praxis Tabellenwerke, die für alle Gebührensätze die ausgerechneten Gebühren enthalten (z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle).

Da Rechtsangelegenheiten bzw. gerichtliche Instanzen nach dem RVG in der Regel gebührenrechtlich in mehrere Tätigkeitsbereiche eingeteilt sind, können in einer Angelegenheit bzw. Instanz für den Rechtsanwalt mehrere verschiedene Gebühren nebeneinander entstehen, die durchaus auch nach unterschiedlichen Gebührensätzen berechnet werden können. So erhält ein Rechtsanwalt z. B. in einem Zivilprozess in erster Instanz regelmäßig insgesamt 2,5 Gebühren (eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG).

21

Für die Gerichtskosten gilt dagegen nach dem GKG, dass für ein Verfahren nur eine einzige Gebühr entsteht, so z. B. für den Zivilprozess in erster Instanz eine 3,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG oder in der Berufungsinstanz eine 4,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 1220 KV GKG.

22

Merke:

Die Höhe einer Wertgebühr wird in vier Schritten ermittelt:

- (1) Wert der Angelegenheit feststellen (eigentlich der schwierigste Schritt!)
- (2) Gebührensatz ermitteln
- (3) Betrag der vollen Gebühr aus Tabelle ablesen
- (4) Volle Gebühr mit dem jeweiligen Gebührensatz malnehmen

Hinweis:

Die Gebührentabelle des FamGKG entspricht der Gebührentabelle des GKG.

- 23** In Strafsachen richten sich die Gerichtsgebühren nicht nach einem Wert, sondern nach der Höhe der rechtskräftig erkannten Strafe (siehe Kostenverzeichnis, Vorbemerkung 3.1, Abs. 1 GKG).

Anmerkung:

Allerdings richten sich nur die Gerichtsgebühren nach der Höhe der Strafe, nicht die Gebühren des Verteidigers nach dem RVG, die erstens, von Ausnahmen in Nrn. 4142 – 4144 VV RVG abgesehen, keine Wertgebühren, sondern Rahmengebühren sind und zweitens sich im Wesentlichen danach richten, vor welchem Gericht und in welcher Instanz der Strafprozess stattfindet (Nrn. 4106 ff. VV RVG).

b) Die Degression der Gebührentabellen

- 24** Die den Kostengesetzen anliegenden **Gebührentabellen sind degressiv** aufgebaut. Degressiv heißt abnehmend, sich stufenweise vermindern. Gemeint ist damit: Je höher der Wert ist, nach dem eine Gebühr zu berechnen ist, desto niedriger wird die Gebühr im Verhältnis zum Wert. Oder anders ausgedrückt: Die Gebühren steigen bei niedrigen Werten schneller als bei hohen.

Beispiel:

Bei einem Wert von 500,00 € beträgt die volle Gebühr nach der Tabelle des GKG 40,00 €. Bei einem Wert von 5.000,00 € beträgt sie nicht, wie zu erwarten wäre, das Zehnfache, also 400,00 €, sondern nur 170,50 €. Bei einem Wert von 50.000,00 € beträgt sie weder 4.000,00 € noch 1.705,00 €, sondern nur 638,00 €. Bei einem Wert von 500.000,00 € beträgt die Gebühr weder 40.000,00 € noch 17.050,00 €, noch 6.380,00 €, sondern nur 4.138,00 €. Das Beispiel lässt deutlich erkennen, dass die Gebühren nicht entsprechend mit den Werten steigen.

- 25** Dass bei niedrigen Werten die Gebühren vergleichsweise höher sind als bei den hohen Werten, hängt damit zusammen, dass alle Verfahren normalerweise den gleichen Arbeitsaufwand erfordern, unabhängig vom Wert, um den es dabei geht. Obwohl der Gesetzgeber wünscht, dass auch Prozesse wegen niedriger Streitwerte für den Bürger noch finanzierbar sind, hält er es doch für gerecht, dass auch bei den niedrigen Streitwerten noch ein gewisser Teil des entstehenden Aufwandes bei Gericht und bei den Rechtsanwälten abgedeckt wird. Man darf sich dabei natürlich nicht wundern, wenn bei Zivilprozessen wegen niedriger Streitwerte bereits in der ersten Instanz die Prozesskosten für das Gericht und zwei Rechtsanwälte insgesamt fast so hoch sind wie der Streitwert oder ihn sogar übersteigen. Andererseits „subventionieren“ die Verfahren wegen hoher Werte sozusagen die Verfahren wegen niedriger Werte.

Beispiel:

Zivilprozess wegen eines Streitwertes von 400,00 € in erster Instanz. Beide Parteien sind durch Rechtsanwälte vertreten. Es entsteht eine dreifache Gerichtsgebühr in Höhe von 120,00 €, sowie für jeden Rechtsanwalt 2,5 mal 51,50 € zuzüglich 20,00 € Auslagenpauschale und 28,26 € USt., also zusammen 177,01 €. Die Prozesskosten insgesamt betragen also $120,00 € + 2 \times 177,01 € = 474,03 €$. Alleine in der ersten Instanz übersteigen die Kosten also schon den Streitwert.

Bei einem Wert von 1.000,00 € würden die in gleicher Weise berechneten Prozesskosten dagegen nur noch 783,95 € betragen und damit den Streitwert bereits unterschreiten. Bei einem Wert von 10.000,00 € entstünden Prozesskosten von sogar nur noch 4.776,00 €. Für die Berechnung der voraussichtlichen Prozesskosten können zur Erleichterung in der Praxis ebenfalls Tabellenwerke herangezogen werden (z. B. Gesamtkostentabelle).

Es sei an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass dies nicht nur eine theoretische Spielerei ist, sondern dass die **Degression** der Gebührentabelle ein bei vielen Kostenrechnungen zu beachtender Faktor ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn von Teilbeträgen eines Gegenstandswertes gleichartige Gebühren berechnet werden. Diese Gebühren werden dann nach den niedrigen Wertteilen aus der Tabelle abgelesen, was zu vergleichsweise hohen Gebühren führt, die, wenn man sie zusammenrechnet, zur Folge haben, dass die Summe der Gebühren höher ist, als wenn man eine Gebühr nach dem Wert insgesamt berechnet hätte. Auf diesen letzteren Gebührenbetrag sind dann die Gebühren für die Wertteile zu kappen. Sie werden sich noch später nach § 15 Abs. 3 RVG ausgiebig mit dieser Problemstellung beschäftigen.

26

Beispiel:

In einem Prozess lautet die Klage über einen Streitwert von 1.000,00 €. Die Gerichtskosten-vorauszahlung für die (dreifache) Verfahrensgebühr beträgt 183,00 €. Später erweitert der Kläger die Klageforderung um 500,00 € auf 1.500,00 €. Wegen der zusätzlichen 500,00 € wäre nun eine weitere Gerichtskostenvorauszahlung nach der Tabelle von 120,00 € fällig. Wäre aber die Klage von Anfang an über 1.500,00 € eingereicht worden, so wäre nur eine Vorauszahlung von 246,00 € einzuzahlen gewesen. Die wegen der 500,00 € nach § 12 Abs. 1 S. 2 GKG einzuzahlende weitere Vorauszahlung darf wegen §§ 35, 39 Abs. 1 GKG nur 63,00 € betragen, da die 246,00 € nach dem gesamten Wert die Obergrenze darstellen ($183,00 € + 63,00 € = 246,00 €$).

Diese Überlegungen spielen z. B. eine Rolle bei § 36 Abs. 2, Abs. 3 GKG, § 30 Abs. 3 FamGKG und § 15 Abs. 3 RVG (vgl. § 2 Rdn 135 f.) sowie auch bei § 22 Abs. 1 RVG.

c) Vergleich der vollen Gebühren der wichtigen Kostengesetze

27

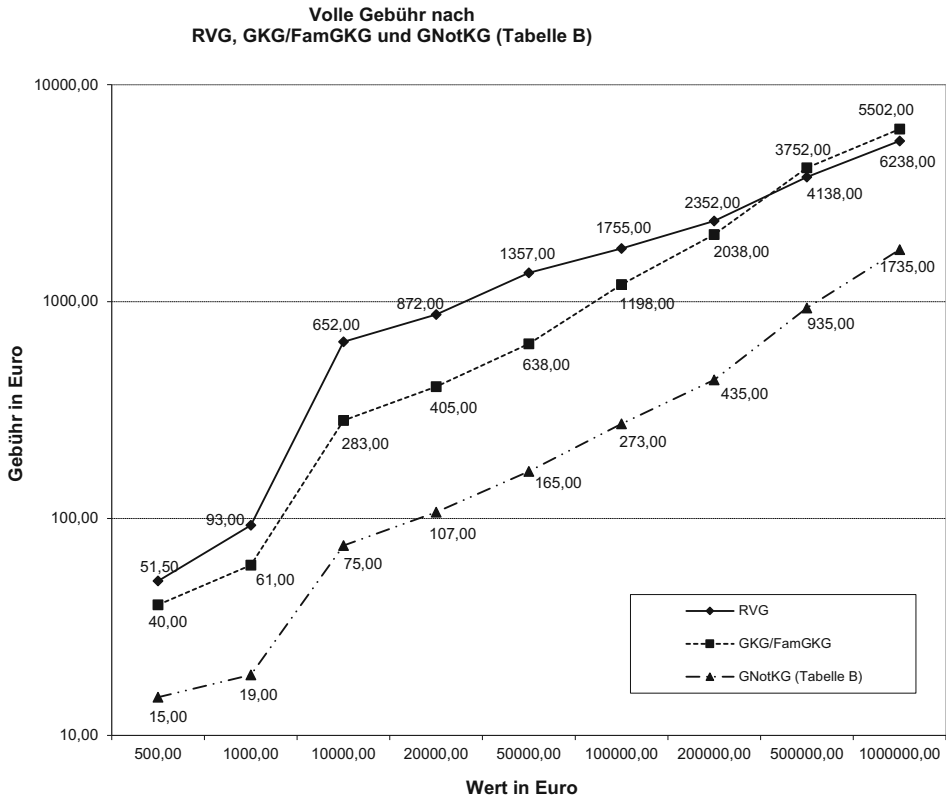


Abbildung 1

28 In **Abbildung 1** werden die Gebühren aus den Tabellen (Gebührensatz jeweils 1,0) des GKG (FamGKG), des RVG und des GNotKG (Tabelle B für Notare) grafisch einander gegenübergestellt. Es wird dabei deutlich,

- dass die Gebühren des GKG (das FamGKG sowie das GNotKG (Tabelle A) enthalten die gleiche Tabelle) fast immer unter denen des RVG liegen,
- dass bei Werten bis zu circa 320.000 Euro die Gebühren des RVG teilweise erheblich über denen des GKG liegen; über einem Wert von 320.000 Euro ist die 1,0 Gebühr des GKG höher als die 1,0 Gebühr nach dem RVG,
- dass die Gebühren des GNotKG (Tabelle B) bei gleichen Werten erheblich niedriger sind als die Gebühren nach Tabelle A, nach RVG und nach GKG (FamGKG). Allerdings lassen sich die Gebühren des GNotKG (Tabelle B) so nicht direkt mit den Gebühren nach dem RVG und nach dem GKG vergleichen, da das GNotKG die optisch niedrigeren Gebühren teilweise durch höhere Geschäftswerte und durch höhere Gebührensätze ausgleicht.

29 Aus **Abbildung 1** lässt sich wegen der durch die Kostengesetze vorgegebenen Wertstufen nicht ohne weiteres erkennen, dass die Gebühren bei niedrigen Werten stärker als bei höheren Werten steigen. Dies lässt sich aber aus **Abbildung 2** ablesen.

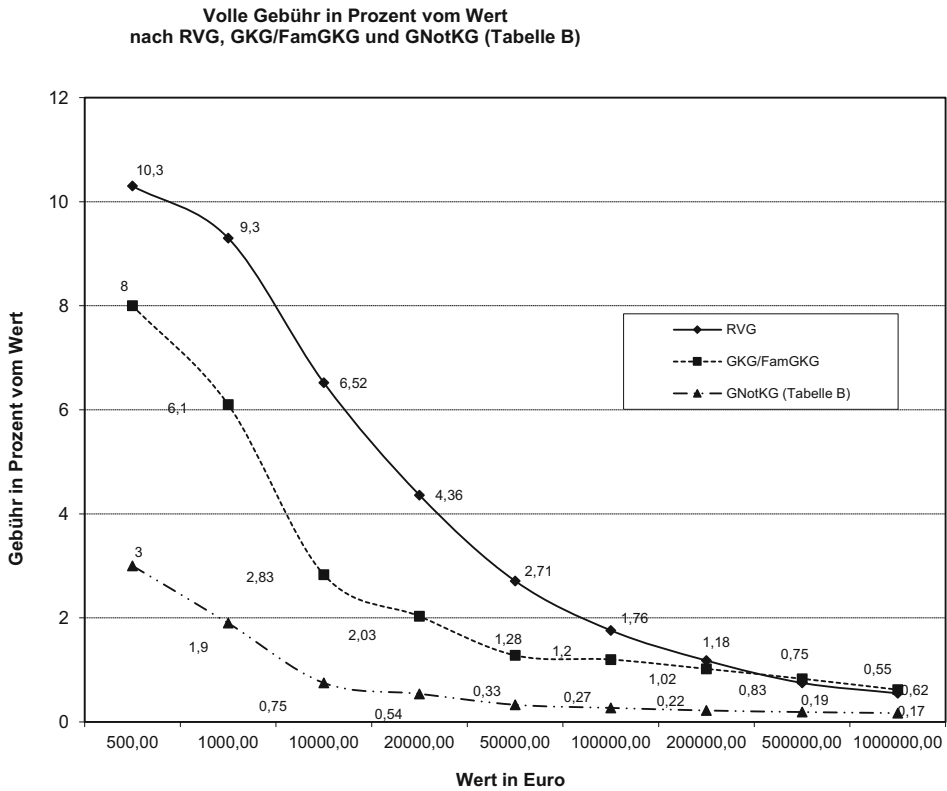


Abbildung 2

In **Abbildung 2** wird die **Degression** der Gebührentabellen der drei Kostengesetze (GKG, RVG und Tabelle B des GNotKG) aufgezeigt. Die Tabellen des GKG und des FamGKG sowie Tabelle A des GNotKG sind identisch. Es wird in dieser Abbildung dargestellt, wie hoch die Gebühren in Abhängigkeit des Wertes sind, jeweils ausgedrückt in Prozent des Wertes. Man kann also bei dieser Darstellungsweise ablesen, wie viel Prozent des Wertes an das Gericht, den Rechtsanwalt oder den Notar für eine volle Gebühr zu zahlen sind. Dabei ist deutlich erkennbar,

- dass die Gebühren bei den niedrigen Werten verhältnismäßig höher sind gegenüber den hohen Werten und
- dass bei Werten bis zu etwa 50.000 Euro die Gebühren insbesondere des RVG verhältnismäßig stark absinken,
- wogegen die Gebühren oberhalb der Werte von etwa 50.000 Euro nur noch ganz leicht sinken, womit die **Degression der Gebührentabellen** erklärt ist.

Beispiele:

Es werden zwei Zivilprozesse mit unterschiedlichen Streitwerten geführt. In jedem dieser Prozesse entstehen drei volle Gebühren für das Gericht nach dem GKG und für jeden der beiden beteiligten Rechtsanwälte jeweils insgesamt 2,5 volle Gebühren, also für beide Anwälte zusammen fünf Gebühren nach dem RVG. Wir verwenden Abbildung 2, um die Gebühren in Prozent vom Streitwert zu ermitteln und somit für jede Partei das Risiko aufzuzeigen, wie viel Geld sie

neben dem eigentlichen Streitgegenstand an Kosten verlieren kann, wenn sie den Prozess verliert. Auslagen und die USt. bleiben unberücksichtigt.

- (1) Streitwert 10.000 Euro. An Gerichtsgebühren entstehen $3 \times 2,83 \%$ des Wertes, also $8,49 \%$. Die Anwaltsgebühren betragen $5 \times 6,52 \%$, das sind $32,60 \%$. Insgesamt wird dieser Prozess also $41,09 \%$ des Streitwertes kosten (ohne Auslagen und Umsatzsteuer).
- (2) Streitwert 1 Mio. Euro. An Gerichtsgebühren entstehen $3 \times 0,59 \%$ des Wertes, also $1,87 \%$. Die Anwaltsgebühren betragen $5 \times 0,55 \%$, das sind $2,75 \%$. Insgesamt wird dieser Prozess also nur $4,62 \%$ des Streitwertes kosten (ohne Auslagen und Umsatzsteuer).

Der Prozess wegen des höheren Streitwertes von 1 Mio. Euro ist also vergleichsweise billiger zu führen. Gäbe es keine Degression der Gebührentabellen, wären die Kosten für diesen zweiten Prozess um ein Vielfaches höher. Sie sollten die vorstehenden Überlegungen einmal anhand der Gebührentabellen nachprüfen.

Merke:

Unter der **Degression** der Gebührentabellen versteht man, dass die Gebühren bei niedrigen Werten vergleichsweise höher sind als bei höheren Werten.

Dies hat oft eine große praktische Bedeutung, wenn Gebühren von Teilbeträgen eines Wertes zu berechnen sind.

3. Rahmengebühren

- 31** Neben den Wertgebühren werden insbesondere im RVG auch **Rahmengebühren** verwendet. Bei dieser Art von Gebühren ist ein Rahmen durch eine **Mindest-** und eine **Höchstgrenze** abgesteckt. Im Einzelfall erfolgt dann die Bemessung der Gebühr innerhalb des Rahmens nach den Gesamtumständen des Falles, insbesondere nach der Bedeutung und dem Umfang der Sache, der Schwierigkeit der Tätigkeit und nach Maßgabe der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers und im Hinblick auf ein besonderes Haftungsrisiko des RA nach billigem Ermessen (vgl. § 14 Abs. 1 RVG, § 92 Abs. 1 GNotKG; siehe auch § 2 Rdn 108 ff.). Billiges Ermessen heißt, dass bei der Bestimmung der Gebühr im Einzelfall **alle** Umstände **angemessen** zu berücksichtigen sind, wobei auch die in anderen gleichartigen Fällen entstandenen Gebühren als Anhaltspunkt heranzuziehen sind, oder anders ausgedrückt, es muss die Gebühr in jedem Einzelfall **gerecht** bemessen werden.

Rahmengebühren gibt es insbesondere im **RVG**. Dort gibt es Betragsrahmengebühren (z. B. in den Nr. 4100 ff. des VV RVG) und Satzrahmengebühren (z. B. in Nr. 2300 des VV RVG), die beide nach § 14 zu bestimmen sind. Im **GNotKG** gibt es Betragsrahmengebühren z. B. in den Nrn. 24100 ff. KV GNotKG, wobei die Bemessung nach § 92 Abs. 1 GNotKG erfolgt. Das **GKG** kennt keine Rahmengebühren.

- 32** Rahmengebühren unterteilen sich in **Betragsrahmengebühren** und **Satzrahmengebühren**.
- Ein **Betragsrahmen** wird durch eine Mindest- und eine Höchstgebühr in Euro abgegrenzt. Ein Beispiel findet sich in Nr. 4100 VV RVG: 48,00 Euro bis 432,00 Euro.
 - Ein **Gebührensatzrahmen** wird durch einen niedrigsten und einen höchsten Gebührensatz abgegrenzt und reicht von einem Bruchteil bis zum Vielfachen der vollen Gebühr. Ein wichtiges Beispiel findet sich in Nr. 2300 VV RVG: 0,5 bis 2,5. Satzrahmengebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, nachdem im Einzelfall zunächst der Gebührensatz bestimmt wurde.

Da es in der Praxis schwierig ist, zu bestimmen, wann eine Rahmengebühr im Einzelfall angemessen ist, behilft man sich bei Gebühren nach dem RVG häufig mit dem Mittelwert zwischen der